

## Fragen an die Konsultationsteilnehmer

1. *Befürworten Sie eine Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften (Art. 28 Abs. 2 – 4 StHG)?*

Angesichts der internationalen Rahmenbedingungen: Grundsätzlich Ja. Der besondere Steuerstatus von reinen Holdinggesellschaften, deren „Tätigkeit“ sich auf das Halten von Beteiligungen beschränkt, würde aber kaum Probleme bereiten.

2. *Bitte beschreiben Sie die Praxis Ihres Kantons hinsichtlich der Steuerfolgen, wenn eine Gesellschaft mit kantonalem Steuerstatus neu der ordentlichen Besteuerung unterliegt (s. Seite 13 des Berichts).*

Postivrechtlich geregelt ist, dass Verluste aus dem gewinnsteuerfreien Bereich nicht mit steuerbaren Liegenschaftserträgen verrechnet werden können. Ebenso können diese Verluste nicht vorgetragen und nicht verrechnet werden, wenn die privilegiert besteuerte Gesellschaft die Voraussetzungen dazu nicht mehr erfüllt und wieder ordentlich besteuert wird (§ 43<sup>bis</sup> Abs. 7 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.12). Konsequenterweise können stille Reserven, die während der Dauer des besonderen Steuerstatus gebildet worden sind, steuerneutral aufgedeckt werden.

3. *Befürworten Sie die Einführung einer privilegierten Besteuerung für bestimmte Einkünfte aus Immaterialgütern ("Lizenzbox") auf der Ebene der kantonalen Steuern (s. Seite 27 ff. des Berichts)?*

Ja.

Falls ja:

- *Welche Einkünfte aus Immaterialgütern sollen für die privilegierte Besteuerung qualifizieren?*

Die Lizenzbox ist eher eng auszugestalten (siehe Ziffer 2.1 vorne).

- *Soll diese Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz zwingend für alle Kantone eingeführt werden oder fakultativ sein?*

Wir befürworten eine zwingende und verbindliche Regelung.

4. *Befürworten Sie die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer – beschränkt auf das "Sicherheitseigenkapital" – auf der Ebene der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer (s. Seite 36 ff. des Berichts)?*

Zurzeit nein. Wir verschliessen uns einer vertieften Prüfung aber nicht.

5. *Welche steuerlichen Massnahmen befürworten Sie zusätzlich oder alternativ zu den vorgenannten Massnahmen?*

Die zusätzlichen steuerlichen Massnahmen haben für uns keine vorrangige Bedeutung. Für Einzelheiten verweisen wir auf Ziffer 2.4 der vorstehenden Ausführungen.

- *Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital (Seite 43 des Berichts)?*  
Eher nein.

- *Bewertung bei Zuzug (Seite 44 des Berichts)?*

Ja.

- *Verbesserung beim Beteiligungsabzug (Seite 44 des Berichts)?*

Eher nein.

- *Massnahmen bei der Verrechnungssteuer (Seite 45 des Berichts)?*  
Zurzeit nein, als unabhängiges Gesetzgebungsprojekt ja.
- *Massnahmen bei der Kapitalsteuer (Seite 46 des Berichts)?*  
Ja.
- *Tonnage Tax (Seite 47 des Berichts)?*
- *Pauschale Steueranrechnung (Seite 48 des Berichts)?*  
Ja, prüfen.
- *Andere? Falls ja, welche?*

6. *Würde aufgrund der Kombination der Massnahmen gemäss den Ziffern 1, 3 und 4 sowie Ihrer Praxis gemäss Ziff. 2 in Ihrem Kanton Anlass für eine Senkung des Gewinnsteuertarifs bestehen?*

Ja; weniger, um eine grosse Zahl und bedeutende Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus zu halten, als vielmehr, um im interkantonalen und internationalen Verhältnis wettbewerbsfähig zu bleiben.

7. *Würde aufgrund der von Ihnen in dieser Stellungnahme befürworteten steuerlichen Massnahmen sowie Ihrer Praxis gemäss Ziff. 2 in Ihrem Kanton Anlass für eine Senkung des Gewinnsteuertarifs bestehen?*

Ja; gleiche Begründung wie in Antwort zu Frage 6.

8. *Befürworten Sie, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Handlungsspielraum für die Senkung des Gewinnsteuertarifs verschafft?*

Ja.

*Falls ja: Welche der im Bericht aufgezeigten Formen vertikaler Ausgleichsmassnahmen (Ziff. 3.4.2, Seite 64 ff. des Berichts) sind Ihrer Meinung nach angezeigt?*

- *Steuerliche Entlastungen auf Bundesebene:*  
Diese haben keine vordringliche Bedeutung.
- *Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der direkten Steuern:*  
Ja, insbesondere bei Beteiligten von juristischen Personen, bei denen eine Aufhebung oder Einschränkung der gemilderten Besteuerung von Beteiligungserträgen sowie eine Beteiligungsgewinnsteuer zu prüfen ist. Anderweitige Verbreiterungen der Bemessungsgrundlage haben wenig Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzgebungsprojekt.
- *Anpassung der Einnahmenteilung zwischen Bund und Kantonen (Kantonsanteil direkte Bundessteuer von juristischen Personen oder insgesamt resp. Verteilung pro Einwohner):*  
Ja, aber nicht nur über eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen.

9. *Teilen Sie die Auffassung, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden soll?*

Ja.

*Falls ja: Wie beurteilen Sie die vom Steuerungsorgan im Bericht (Ziff. 3.3.2, Seite 54 des Berichts) vorgeschlagene Anpassung (Gewinne juristischer Personen mit reduziertem Gewicht in der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigen, unter Verwendung der*

*durchschnittlichen relativen steuerlichen Ausschöpfung über alle Kantone)?*

Ja, soweit als die Gewinne juristischer Personen mit reduziertem Gewicht in der ASG zu berücksichtigen sind. Hingegen lehnen wir einen durchschnittlichen relativen steuerlichen Ausschöpfungsfaktor ab.

10. *Sind Sie mit den im Bericht (Ziff. 3.5, Seite 66 des Berichts) aufgeführten Grundsätzen der Gegenfinanzierung auf Bundesebene einverstanden (integraler Bestandteil der USR III, ohne Lastenabwälzungen auf die Kantone, nicht durch grundlegende Strukturreformen, bei grossen Mehrbelastungen im Bundeshaushalt nicht ohne einnahmenseitige Massnahmen)?*

Ja.

*Wie beurteilen Sie die aufgezeigten einnahmenseitigen Kompensationsmassnahmen (Beteiligungsgewinnsteuer, Erhöhung der indirekten Besteuerung (MWST), Verbreiterung der Bemessungsgrundlage [u.a. Abschaffung Steuervergünstigungen])?*

Im Zentrum stehen Massnahmen bei juristischen Personen bzw. ihren Beteiligten (Milderung der Besteuerung von Einkünften aus Beteiligungen, Beteiligungsgewinnsteuer);

MWST: eher nein;

Abschaffung anderer Steuervergünstigungen für natürliche Personen: in diesem Zusammenhang, nein.